

## Finanzen der öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen

Kumulierte Ergebnisse

Erläuterungen zum Fragebogen

Beim vorliegenden Fragebogen handelt es sich um einen Auszug aus der Jahresabschlussstatistik der öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen. Allerdings werden in der vierteljährlichen Erhebung nur ausgewählte Positionen des Jahresabschlusses erfasst.

**Auszuweisen sind kumulierte Ergebnisse**, Stichtag ist der letzte Tag des Quartals.

Abweichende Quartale werden dem Quartal zugerechnet, in dem sie enden.

### A Ausgewählte Erträge

**1** Die **Umsatzerlöse** (Code 0401) – einschließlich Auflösung der passivierten Ertragszuschüsse – umfassen alle für die Geschäftstätigkeit des Unternehmens typischen und nicht typischen (aus Nebentätigkeiten stammenden) Erlöse aus dem Verkauf und der Vermietung oder Verpachtung von Produkten sowie aus der Erbringung von Dienstleistungen. Umsatzerlöse sind um gewährte Preisnachlässe (Skonti, Umsatzvergütungen, Mengenrabatte usw.), die Umsatzsteuer sowie sonstige direkt mit dem Umsatz verbundene Steuern (Verbrauchssteuern wie z. B. Mineralöl-, Strom-, Tabaksteuer) zu kürzen. Bei Abschluss gemäß KHBV: Summe der Erlöse aus Krankenhausleistungen, Wahlleistungen, ambulante Leistungen und Nutzungsentgelte der Ärzte.

**2** Zu den **öffentlichen Haushalten** zählen Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände und Sozialversicherungsträger (gesetzliche Kranken-, Pflege-, Renten- und Unfallversicherung, die Alterssicherung für Landwirte und die Bundesagentur für Arbeit) sowie deren Extrahaushalte.

Die Liste der Extrahaushalte sowie eine kurze Definition ist veröffentlicht unter:

[https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/OeffentlicheFinanzenSteuern/OeffentlicheFinanzen/Methoden/Downloads/ListeExtrahaushalte2016\\_.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/OeffentlicheFinanzenSteuern/OeffentlicheFinanzen/Methoden/Downloads/ListeExtrahaushalte2016_.pdf?__blob=publicationFile)

Hier werden nur Umsätze aus Lieferungen und Leistungen erfasst. Alle Zahlungen der öffentlichen Haushalte, denen keine Gegenleistung gegenübersteht, sind unter „Zuweisungen und Zuschüsse von öffentlichen Haushalten für ...“ (Code 4081 bis Code 4094) auszuweisen. Kostenerstattungen der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherungen für die Behandlung der Versicherten sind nicht bei den „Umsätzen mit öffentlichen Haushalten“ auszuweisen.

**3** Die **sonstigen betrieblichen Erträge** (Code 0415) umfassen unter anderem Erträge aus dem Abgang von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, Eingänge aus abgeschriebenen Forderungen, Auflösung von Rückstellungen, Erträge aus der Währungsumrechnung und Gewinne bei Umwandlungsvorgängen. Steuererstattungen sind bei den Codes 0480/0481 einzubeziehen.

**4** Unter **Zuweisungen und Zuschüsse von öffentlichen Haushalten für Investitionen** (Code 4081 bis Code 4084) sind ausschließlich Zuschüsse der öffentlichen Haushalte (Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände und Sozialversicherungsträger sowie deren Extrahaushalte) zum Erwerb von Sachanlagegütern auszuweisen.

Sie umfassen nicht nur einmalige Zahlungen für die Finanzierung von Investitionen, sondern auch zeitlich gestaffelte Zahlungen, die sich auf Anlageinvestitionen beziehen, die im Laufe früherer Perioden durchgeführt wurden. Nicht dazu gehören Zuweisungen und Zuschüsse, die bereits als Anschaffungskostenminderung berücksichtigt wurden, Auflösungsbeträge des passiven Sonderpostens für Investitionszuschüsse, von den öffentlichen Haushalten gewährte Zinszuschüsse sowie EU-Zuschüsse (auch wenn sie vom Bund/Land ausgezahlt werden).

**5** Unter **Zuweisungen und Zuschüsse von öffentlichen Haushalten für laufende Zwecke** (Code 4091 bis Code 4094) fallen alle Zahlungen der öffentlichen Haushalte (Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände und Sozialversicherungsträger sowie deren Extrahaushalte), denen keine Gegenleistung gegenübersteht. Dazu zählen Zuweisungen, Transferzahlungen, Zahlungen zur Deckung von angesammelten Verlusten aus mehreren Geschäftsjahren oder zur Deckung erwarteter zukünftiger Verluste oder wiederholter Verluste. Nicht dazu gehören EU-Zuschüsse (auch wenn sie vom Bund/Land ausgezahlt werden), Subventionen, Zinszuschüsse sowie die Aufhebung und Übernahme von Schulden durch die öffentlichen Haushalte im Falle der Auflösung oder Privatisierung einer Gesellschaft.

**6** Zu den **Erträgen aus Beteiligungen** (Code 0440) gehören alle Erträge aus Beteiligungen und Anteilen an verbundenen Unternehmen, unter anderem Dividenden, Gewinnanteile und sonstige ausgeschüttete Gewinne. Buchgewinne aus der Veräußerung von Beteiligungen sind nicht hier, sondern unter den sonstigen betrieblichen Erträgen (Code 0415) zu erfassen. Erträge aufgrund einer Gewinngemeinschaft, eines Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsvertrages sind unter Code 0465 auszuweisen.

**7** **Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens** (Code 0441) umfassen alle Erträge aus Finanzanlagen, soweit nicht unter Code 0440 oder 0465 erfasst. Dazu zählen v. A. Zinsen, Dividenden u. Ä., Ausschüttungen auf Wertpapiere des Anlagevermögens, Zinserträge aus Ausleihungen des Finanzanlagevermögens, Zuschreibungen zu Ausleihungen oder Wertpapieren des Finanzanlagevermögens. Buchgewinne aus der Veräußerung von anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens sind nicht hier, sondern unter den sonstigen betrieblichen Erträgen (Code 0415) zu erfassen. Erträge aus Wertpapieren des Umlaufvermögens sind nicht hier, sondern unter sonstige Zinsen und ähnliche Erträge (Code 0442) zu erfassen.

**8 Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge** (Code 0442) umfassen Zinsen und ähnliche Erträge, die im Zusammenhang mit den Vermögensgegenständen des Umlaufvermögens entstehen, z. B. Zinsen und Dividenden aus Wertpapieren des Umlaufvermögens, Zinsen aus Bankguthaben, Verzugszinsen sowie Erträge aus der Abzinsung (insbesondere von Rückstellungen).

## B Ausgewählte Aufwendungen

**9 Löhne und Gehälter** (Code 0426) sind einschließlich aktivierter Beträge sowie aller sonstigen Vergütungen brutto auszuweisen, ebenso auch Nachzahlungen für Vorjahre. Zu den Löhnen und Gehältern zählen auch Deputate, Nebenbezüge, Aufwands- und Trennungsschädigungen, Gratifikationen, Vorstandstantiemen, Hausstands- und Kinderzulagen, Löhne für Feiertage und Urlaub, Weihnachtsgelder, Krankengeldzuschüsse aufgrund des Entgeltfortzahlungsgesetzes, Zahlungen nach dem Vermögensbildungsgesetz, Wohnungsschädigungen und Überstundenentgelte.

**10** Bezügezahlungen für zugewiesene Beamte sind hier nur anzugeben, wenn sie direkt an die Beamten ausgezahlt werden. Nicht auszuweisen sind entsprechende Zahlungen an die zuweisenden Stellen. Unter **Beamtenbezüge** (Code 4261) fallen Grundgehalt, Familienzuschlag, Amts- und Stellenzulagen, Vergütungen, Auslandsbezüge, Leistungsstufen und Leistungsprämien, Abfindungen und Übergangsgelder, Anwärterbezüge.

**11** Die **Sozialen Abgaben** (Code 0427) umfassen auch aktivierte Beträge, jedoch lediglich die gesetzlichen Pflichtabgaben, soweit sie vom Unternehmen getragen werden. Hierunter fallen die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung einschließlich Berufsgenossenschaft. Die Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung (einschließlich aktivierter Beträge) betreffen ausschließlich tätige und nicht mehr tätige Betriebsangehörige (einschließlich Vorstandsmitglieder) und deren Hinterbliebene.

**12** Zum **Materialaufwand** (Code 0424) gehört der gesamte Materialverbrauch, Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, auch der Materialverbrauch im Verwaltungs- und Vertriebsbereich, Aufwendungen für aktivierte Eigenleistungen, Aufwendungen für Waren, wenn sie verkauft werden. Aufwendungen für bezogene Leistungen sind z. B. Aufwendungen für Strom und andere Energielieferungen, Kosten für Fremdreparaturen ohne Fremdleistungen für Instandhaltungsarbeiten an Gebäuden, Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung.

**13** Unter **sonstige betriebliche Aufwendungen** (Code 0435) sind alle Aufwendungen zu erfassen, die nicht in anderen Aufwandspositionen nachgewiesen wurden. Zu erfassen sind z. B. Aufwendungen für Leiharbeiter, Aufwendungen für Instandhaltungsarbeiten an Gebäuden, Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Kosten für Porti, Telefon, Raumkosten, öffentliche Abgaben, Müllabfuhrgebühren, Verwaltungskostenbeiträge an die Gemeinde, Umsatzprovisionen, Bürobedarf, Leasing sowie Abschreibungen auf Forderungen des Umlaufvermögens, soweit diese den üblichen Rahmen nicht überschreiten, Aufwendungen (Verlust) aus Anlagenverkäufen.

**14** **Zinsen und ähnliche Aufwendungen** (Code 0450) umfassen Hypotheken- und Darlehenszinsen (auch an die eigene Gemeinde), Zinsen für Bankkredite, Wechseldiskonte, Kontokorrentzinsen, Verzugszinsen, Zinsanteil der Zuführung zu Pensions- und sonstigen Rückstellungen und andere mehr.

**15** Unter **Zinsen an öffentliche Haushalte** (Code 0451) sind z. B. Zinszahlungen an die eigene Gemeinde auszuweisen.

Zu den **öffentlichen Haushalten** zählen Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände und Sozialversicherungsträger (gesetzliche Kranken-, Pflege-, Renten- und Unfallversicherung, die Alterssicherung für Landwirte und die Bundesagentur für Arbeit) sowie deren Extrahaushalte.

Die Liste der Extrahaushalte sowie eine kurze Definition ist veröffentlicht unter:

[https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/OeffentlicheFinanzenSteuern/OeffentlicheFinanzen/Methoden/Downloads/ListeExtrahaushalte2016\\_.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/OeffentlicheFinanzenSteuern/OeffentlicheFinanzen/Methoden/Downloads/ListeExtrahaushalte2016_.pdf?__blob=publicationFile)

**16** Unter **Steuern vom Einkommen** und vom **Ertrag** (Code 0480) ist der Aufwand an Körperschaftsteuer, Gewerbeertragsteuer, Kapitalertragsteuer einschließlich Voraus-, Nachzahlungen und Erstattungen für andere Jahre sowie Zuführungen zu Steuerrückstellungen zu erfassen. Aufwendungen und Erträge aus der Veränderung bilanzierter latenter Steuern sind hier ebenfalls einzubeziehen. Übersteigen die Steuererstattungen den Steuerertrag, so ist der Ertrag in diesem Aufwandsposten negativ auszuweisen.

**17** Bei den **sonstigen Steuern** (Code 0481) sind ebenfalls Voraus- und Nachzahlungen, Erstattungen sowie Zuführungen zu den entsprechenden Steuerrückstellungen einzubeziehen. Die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) ist auch hier nicht auszuweisen. Übersteigen die Steuererstattungen den Steuerertrag, so ist der Ertrag in diesem Aufwandsposten negativ auszuweisen.

## C Investitionsausgaben

**18** **Zugang an Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken** (Code 6302)

Hier ist ausschließlich der Zugang zu erfassen, bewertet zu Anschaffungspreisen einschließlich Kosten der Eigentumsübertragung. Umbuchungen sind nicht einzubeziehen. Sofern im aktuellen Quartal kein Zugang erfolgte, muss bei der kumulierten Ergebnisdarstellung zwingend der Wert des Vorquartals fortgeschrieben werden.

**19** **Zugang an unbebauten Grundstücken** (Code 6402)

Hier ist ausschließlich der Zugang zu erfassen, bewertet zu Anschaffungspreisen einschließlich Kosten der Eigentumsübertragung. Umbuchungen sind nicht einzubeziehen. Sofern im aktuellen Quartal kein Zugang erfolgte, muss bei der kumulierten Ergebnisdarstellung zwingend der Wert des Vorquartals fortgeschrieben werden.

**20** **Zugang an technischen Anlagen und Maschinen, anderen Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung** (Code 8202)

Hier ist ausschließlich der Zugang zu erfassen, bewertet zu Anschaffungspreisen einschließlich Kosten der Eigentumsübertragung. Umbuchungen sind nicht einzubeziehen. Sofern im aktuellen Quartal kein Zugang erfolgte, muss bei der kumulierten Ergebnisdarstellung zwingend der Wert des Vorquartals fortgeschrieben werden.

**21** **Zugang an geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau** (Code 8502)

Hier ist ausschließlich der Zugang zu erfassen, bewertet zu Anschaffungspreisen einschließlich Kosten der Eigentumsübertragung. Umbuchungen sind nicht einzubeziehen.

Sofern im aktuellen Quartal kein Zugang erfolgte, muss bei der kumulierten Ergebnisdarstellung zwingend der Wert des Vorquartals fortgeschrieben werden.

## **D Erlöse aus dem Verkauf von Sachanlagevermögen**

22 Hier ist der Verkaufspreis abzüglich Preiserminderungen wie Skonti, Gutschriften und Nachlässe anzusetzen.

## **E Verbindlichkeiten zum Quartalsende (Stand)**

### **23 Kassenkredite** (Kredite zur Liquiditätssicherung)

Unter Kassenkredite/Kassenverstärkungskredite werden die kurzfristigen Verbindlichkeiten erfasst, die zur Überbrückung vorübergehender Kassenanspannungen verwendet werden. Sie dienen nicht der Ausgabendeckung (keine investiven Zwecke), sondern der Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft beziehungsweise der Liquiditätssicherung. Zur Vorfinanzierung von Vorhaben auf spätere langfristige Darlehen aufgenommene Zwischenkredite sind als Schulden bei den jeweiligen Kreditarten auszuweisen. Kontokorrentkredite sowie empfangene Barsicherheiten aus Derivatgeschäften sind hier einzubeziehen.

Hierunter fallen auch alle erhaltenen Zahlungen „im Rahmen von Cash-Pooling“.

Eine Saldierung mit positiven Kontoständen (Guthaben) ist nicht zulässig.

Sonstige Verbindlichkeiten werden nicht mehr erhoben.

### **24 Kredite**

Kredite entstehen, wenn Gläubiger Mittel an Schuldner entweder direkt oder unter Zwischenschaltung eines Vermittlers gewähren und die entweder in einem nicht begebaren (übertragbaren) Titel oder gar nicht verbrieft sind. Kredite weisen im Allgemeinen folgende Merkmale auf:

- Die Bedingungen eines Kredits werden zwischen dem Kreditnehmer und dem Kreditgeber direkt oder unter Zwischenschaltung eines Vermittlers ausgehandelt
- Ein Kredit ist eine unbedingte Verbindlichkeit gegenüber dem Gläubiger, die bei Fälligkeit zurückgezahlt werden muss

Zu den Krediten zählen auch Schuldscheindarlehen.

Die Kredite (ohne Kassenkredite) sind in der Höhe der Restschuld nach Ursprungslaufzeiten anzugeben. Auch unverzinsliche Kredite sind hier zu erfassen.

Sonstige Verbindlichkeiten werden nicht mehr erhoben.

### **25 Bund**

Kernhaushalt des Bundes. Sondervermögen des Bundes sind unter „Verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen“ bzw. „Sonstige öffentliche Sonderrechnungen“ einzuordnen.

### **26 Länder**

Kernhaushalte der Länder einschließlich Stadtstaaten. Sondervermögen der Länder sind unter „Verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen“ bzw. „Sonstige öffentliche Sonderrechnungen“ einzuordnen.

### **27 Gemeinden/Gemeindeverbände**

Gemeinden (kreisfreie Städte, kreisangehörige Gemeinden), Gemeindeverbände (Ämter, Samtgemeinden, Verbandsgemeinden, Landkreise), Bezirksverbände (Bezirke, Landeswohlfahrtsverbände, Landschaftsverbände).

### **28 Zweckverbände und dergleichen**

Verbände und sonstige Organisationen in öffentlich-rechtlicher Form, die kommunale Aufgaben erfüllen und mindestens eine Gemeinde oder einen Gemeindeverband zum Mitglied haben.

Hierzu gehören:

- Zweckverbände nach den Zweckverbandsgesetzen, ausgenommen Sparkassenverbände
- Sondergesetzliche Verbände, z. B. Schulverbände gemäß den Schulgesetzen der Länder
- Nachbarschaftsverbände
- Wasserwirtschaftliche Verbände, Bodenverbände
- Regionalverbände
- Regionale Planungsverbände
- Planungsverbände nach dem Bundesbaugesetz
- Gemeindeverwaltungsverbände
- Wasserversorgungsverbände
- Abwasserbeseitigungsverbände
- Verwaltungsgemeinschaften in Bayern
- Grenzüberschreitende Zweckverbände mit Sitz in Deutschland
- Sonstige Verbände und Organisationen mit kommunaler Aufgabenerfüllung

### **29 Gesetzliche Sozialversicherungen**

Träger der gesetzlichen:

- Krankenversicherung
- Pflegeversicherung
- Unfallversicherung
- Rentenversicherung
- Arbeitslosenversicherung (Bundesagentur für Arbeit) sowie landwirtschaftliche Krankenkassen

Kommunale Versorgungskassen und -verbände sowie Träger der öffentlichen Zusatzversorgung sind unter den „Sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen“ einzuordnen.

### **30 Verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen**

Zahlungsbeziehungen mit öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen mit Sonderrechnung oder in rechtlich selbstständiger Form, bei denen die eigene Berichtseinheit Mitglied, Träger oder unmittelbarer bzw. mittelbarer Anteilseigner ist und insgesamt mehr als 50 % der Anteile bzw. der Stimmrechte besitzt.

Öffentliche Unternehmen im Sinne dieser Abgrenzung:

- Eigene Betriebe
- Sondervermögen mit unternehmerischer Aufgabenstellung und eigener Wirtschafts- und Rechnungsführung
- Unternehmen in der Rechtsform des öffentlichen Rechts
- Unternehmen des privaten Rechts (z. B. AG, GmbH), wenn sie öffentlich bestimmt sind, d. h. wenn die eigene Körperschaft überwiegend, d. h. mit mehr als 50 v. H. am Nennkapital (Grund- oder Stammkapital) unmittelbar oder mittelbar (z. B. über eine Holding) beteiligt ist
- Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Abgrenzung:
- Juristische Personen des öffentlichen Rechts, die keine Unternehmen sind

noch: Zu den Verbundenen Unternehmen zählen unter anderem

- Juristische Personen des privaten Rechts ohne unternehmerische Aufgabenstellung, wenn sie öffentlich bestimmt sind, d. h. wenn die eigene Körperschaft überwiegend, d. h. mit mehr als 50 v. H. am Nennkapital (Grund- oder Stammkapital) unmittelbar oder mittelbar (z. B. über eine Holding) beteiligt ist
- Juristische Personen des privaten Rechts in den Formen von Stiftungen und Vereinen sowie Gesellschaften des privaten Rechts, bei denen die eigene Körperschaft auf Grund der Satzung o. Ä. beherrschenden Einfluss ausübt

Dazu zählen auch Versorgungsfonds/Versorgungsrücklagen.

Nicht dazu zählen Sparkassen und Landesbanken, Einheiten, bei denen die Kommune 50 % oder weniger an Anteilen bzw. Stimmrechten besitzt sowie Unternehmensbestandteile mit Sitz im Ausland (ausländische Tochtergesellschaften).

### **31 Sonstige öffentliche Sonderrechnungen**

Zahlungsbeziehungen mit Sondervermögen des Bundes und der Länder, mit öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen mit Sonderrechnung oder in rechtlich selbstständiger Form, bei denen andere öffentliche Körperschaften (Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände) oder die Sozialversicherung Mitglied, Träger oder unmittelbare bzw. mittelbare Anteilseigner sind.

Öffentliche Unternehmen im Sinne dieser Abgrenzung:

- Eigene Betriebe des Bundes und der Länder im Sinne des § 26 BHO/LHO
- Sondervermögen mit unternehmerischer Aufgabenstellung und eigener Wirtschafts- und Rechnungsführung
- Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts
- Unternehmen des privaten Rechts (z. B. AG, GmbH), wenn Bund, Länder und Gemeinden/Gemeindeverbände und Sozialversicherung überwiegend, d. h. mit mehr als 50 v. H. am Nennkapital (Grund- oder Stammkapital) unmittelbar oder mittelbar (z. B. über eine Holding) beteiligt sind

Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Abgrenzung:

- Juristische Personen des öffentlichen Rechts, die keine Unternehmen sind
- Juristische Personen des privaten Rechts ohne unternehmerische Aufgabenstellung, wenn Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände und Sozialversicherung überwiegend, d. h. mit mehr als 50 v. H. am Nennkapital (Grund- und Stammkapital) unmittelbar oder mittelbar (z. B. über eine Holding) beteiligt sind
- Juristische Personen des privaten Rechts in der Form von Stiftungen und Vereinen sowie Gesellschaften des privaten Rechts, bei denen die öffentliche Hand auf Grund der Satzung o. Ä. beherrschenden Einfluss ausübt

Dazu zählen auch kommunale Versorgungskassen- und verbände.

Nicht dazu zählen Einheiten, bei denen öffentliche Körperschaften oder die Sozialversicherung 50 % oder weniger an Anteilen bzw. Stimmrechten besitzen sowie Sparkassen, Landesbanken, Wirtschafts- und Berufsvertretungen und Kirchen.

### **32 Kreditinstitute**

Kreditinstitute sind alle Institutionen im In- und Ausland, die finanzielle Mittlertätigkeiten ausüben und deren Geschäftstätigkeit darin besteht, Einlagen u. Ä. von juristischen und natürlichen Personen aufzunehmen, Kredite zu gewähren oder in Wertpapiere zu investieren.

Zu den Kreditinstituten zählen insbesondere:

- Sparkassen, Landesbanken
- Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)
- Banken mit Sonderaufgaben (z. B. LfA Förderbank Bayern, NRW.BANK, Investitionsbank Schleswig-Holstein, Sächsische Aufbaubank – Förderbank)
- Geschäftsbanken, Universalbanken
- Genossenschaftsbanken, Kreditgenossenschaften
- Spezialbanken (z. B. Merchant Banks, Emissionshäuser, Privatbanken)
- Bausparkassen
- Wohnungsunternehmen mit Spareinrichtungen

Nicht zu den Kreditinstituten zählen Börsen, sowie sonstige Finanzintermediäre. Eine Liste aller Kreditinstitute finden Sie auf der Internetseite der Europäischen Zentralbank unter [https://www.ecb.europa.eu/stats/money/mfi/general/html/daily\\_list-MID.en.html](https://www.ecb.europa.eu/stats/money/mfi/general/html/daily_list-MID.en.html)

### **33 Sonstiger inländischer Bereich**

Alle inländischen Unternehmen, die nicht öffentliche Unternehmen oder Kreditinstitute sind.

Dazu zählen auch:

- Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften
- Rechtsfähige Vereine, Stiftungen
- Nichtrechtsfähige Vereine, sonstige nichtrechtsfähige Personengemeinschaften

Eigene Beteiligungen, Beteiligungen anderer Gebietskörperschaften und/oder Beteiligungen der Sozialversicherung, deren Anteile bzw. Stimmrechte 50 % oder weniger betragen, sind hier auch einzubeziehen.

Natürliche und juristische Personen, die den bisher benannten Bereichen nicht zugeordnet wurden, insbesondere Organisationen ohne Erwerbscharakter (einschließlich deren Anstalten und Einrichtungen) in öffentlich-rechtlicher (Körperschaften, Anstalten, Stiftungen des öffentlichen Rechts) oder privatrechtlicher (eingetragene Vereine, privatrechtliche Stiftungen, BGB-Gesellschaften) Rechtsform, soweit diese nicht als Unternehmen oder Teil eines Unternehmens zu betrachten sind.

Hierzu gehören:

- Kirchen, Orden, religiöse und weltanschauliche Vereinigungen
- Organisationen der Freien Wohlfahrtspflege
- Organisationen in den Bereichen Erziehung, Wissenschaft und Kultur, Sport- und Jugendpflege
- Arbeitgeberverbände, Berufsorganisationen
- Wirtschaftsverbände und öffentlich-rechtliche Wirtschafts- und Berufsvertretungen
- Gewerkschaften
- Politische Parteien

### 34 Sonstiger ausländischer Bereich

Natürliche und juristische Personen des Auslandes, soweit sie nicht zu den Kreditinstituten zählen, sind unter anderem auch:

- Europäische Gemeinden
- Internationale Organisationen, Einrichtungen der Europäischen Union
- Unternehmensbestandteile mit Sitz im Ausland (ausländische Tochtergesellschaften)

### 35 Wertpapierschulden

Hierzu zählen:

- Geldmarktpapiere (kurzfristige Wertpapiere mit einer Laufzeit in der Regel unter 1 Jahr) wie z. B. unverzinsliche Schatzanweisungen oder Finanzierungsschätze
- Kapitalmarktpapiere (langfristige Wertpapiere mit einer Laufzeit über 1 Jahr) wie z. B. Inhaberschuldverschreibungen, Anleihen, Obligationen, durch Umwandlung von Krediten entstandene Wertpapiere sowie Verbindlichkeiten, die im Rahmen der Verbriefung von Krediten, Hypotheken, Kreditkartenverbindlichkeiten, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und von sonstigen Verbindlichkeiten begeben werden

## F Finanzielle Transaktionen

### 36 Bestandsveränderungen an Bargeld und Einlagen

Erfasst wird die kumulierte Veränderung des Bestandes an Bargeld und Einlagen. Je nachdem, ob die Bestandsveränderung positiv oder negativ ausgefallen ist, ist **entweder** eine Eintragung bei „Erhöhung (+)“ **oder** „Verminderung (-)“ vorzunehmen.

#### Bargeld

Bargeld sind:

- Euromünzen, Eurobanknoten
- Fremdwährungen

Fundierte Schätzungen für die Bestandsveränderungen an Bargeld sind zulässig.

#### Einlagen

Um Einlagen handelt es sich nur, wenn der Schuldner ein Kreditinstitut ist (eine Liste aller Kreditinstitute finden Sie auf der Internetseite der Europäischen Zentralbank unter [https://www.ecb.europa.eu/stats/money/mfi/general/html/daily\\_list-MID.en.html](https://www.ecb.europa.eu/stats/money/mfi/general/html/daily_list-MID.en.html)). Einlagen bei institutionellen Einheiten, die keine Kreditinstitute sind, sind unter „Ausleihungen (Kreditforderungen)“ auszuweisen.

Zu den Einlagen zählen unter anderem:

- (Sicht-)Einlagen auf Konten bei Kreditinstituten (insbesondere Giro- und Tagesgeldkonten) und der Deutschen Bundesbank
- Ausleihungen (Kredite) an Kreditinstitute
- Schuldscheindarlehen von Kreditinstituten (Schuldscheindarlehen von Nicht-Kreditinstituten sind unter „Ausleihungen (Kreditforderungen)“ auszuweisen)
- Termineinlagen, Termingelder
- Spareinlagen, Sparbücher, nicht-marktfähige Sparbriefe oder nicht-marktfähige Einlagenzertifikate
- Einlagen, die auf besonderem Sparvertrag oder Ratensparvertrag beruhen
- Von Bausparkassen, Kreditgenossenschaften und Ähnlichen ausgegebene (nicht-marktfähige) Einlagenpapiere

- Kurzfristige Rückkaufvereinbarungen (z. B. Reverse Repos), bei denen es sich um Verbindlichkeiten von Kreditinstituten handelt
- (Geleistete) rückzahlbare Einschusszahlungen im Zusammenhang mit derivativen Finanzinstrumenten (Barsicherheiten), bei denen es sich um Verbindlichkeiten von Kreditinstituten handelt

Nicht zu den Einlagen zählen unter anderem:

- Transaktionen im Rahmen von Cash-Pooling/Einheitskasse (z. B. Landeshauptkasse)/Amtskasse (diese sind unter der Position „Ausleihungen“ auszuweisen; siehe allgemeine Hinweise)
- Marktfähige Einlagenzertifikate und marktfähige Sparbriefe (diese sind unter der Position „Wertpapiere (ohne Anteilsrechte, Investmentzertifikate und Finanzderivate)“ auszuweisen)

### Bestandsveränderungen auf mehreren Konten

Bestandsveränderungen in Einlagen sind zunächst über jedes Konto gesondert zu errechnen. Führen diese auf einem Konto zu negativen Beständen, ist lediglich der Teil der Veränderung bis zum Einlagenrückgang auf null zu erfassen. Sofern Bestandsveränderungen in Einlagen einem zuvor negativen Konto einen positiven Saldo verschaffen, ist nur der Teil der Veränderung im positiven Bereich zu berücksichtigen. Somit sind bei der Berechnung der Bestandsveränderungen die Kontobestände des aktuellen Quartals und des Vorquartals entweder mit ihrem positiven Schlussaldo oder mit null einzubeziehen. (Negative Bestände eines Kontos bedeuten, dass eine Kreditlinie in Höhe des absoluten negativen Bestandes in Anspruch genommen wurde. Dies entspräche einer Transaktion in Kreditverbindlichkeiten, die nicht im Rahmen dieser Statistik, sondern der Schuldenstatistik, erhoben wird.

Die Bestandsveränderungen auf den einzelnen Konten sind anschließend zusammenzufassen (positive und negative Gesamtveränderungen möglich).

### Bestandsveränderungen in Fremdwährung

Sofern die Bestandsveränderungen auf Fremdwährungen lauten, sind sie zunächst über die Fremdwährungen zu bestimmen und anschließend zu einem Quartalsdurchschnittswchselkurs umzurechnen. Diesen können Sie auf der Statistikdatenbankseite der Europäischen Zentralbank (<http://sdw.ecb.europa.eu/browse.do?node=2018794>) im Internet abrufen (nur in englischer Sprache). Wählen Sie dort unter „Frequency“ die Option „Quarterly“ aus, wählen Sie anschließend im nächsten Feld („Currency“) die benötigte Währung aus, nun können Sie am Ende der Seite das Ergebnis („Average or standardised measure for given frequency“, nicht „End-of-period“) öffnen, suchen Sie in der „Data table“ das entsprechende Quartal heraus.

Alternativ können Sie die Daten auf der Internetseite der Deutschen Bundesbank ([http://www.bundesbank.de/Navigation/DE/Statistiken/Aussenwirtschaft/Devisen\\_Euro\\_Referenzkurse\\_Goldpreise/Tabellen/tabellen\\_zeitreihenliste.html?id=21424](http://www.bundesbank.de/Navigation/DE/Statistiken/Aussenwirtschaft/Devisen_Euro_Referenzkurse_Goldpreise/Tabellen/tabellen_zeitreihenliste.html?id=21424)) abrufen. Öffnen Sie dort für die entsprechende Währung die CSV-Datei. Die Durchschnittswchselkurse werden nur monatlich dargestellt. Errechnen Sie den Quartalsdurchschnittswchselkurs, indem Sie die Durchschnittswchselkurse der drei Monate des abgefragten Quartals addieren und durch drei teilen.

### 37 Wertpapiere (ohne Anteilsrechte, Investmentzertifikate und Finanzderivate)

Transaktionen mit Wertpapieren (ohne Anteilsrechte, Investmentzertifikate und Finanzderivate) erstrecken sich auf den Erwerb beziehungsweise die Veräußerung von Wertpapieren. Hierbei handelt es sich um begebare Finanzinstrumente, die als Schuldtitel dienen.

Wertpapiere garantieren ihrem Inhaber in der Regel ein festes oder vertraglich festgelegtes variables regelmäßiges Geldeinkommen in Form von Kuponzahlungen (Zinsen) und/oder in Form von Zahlung eines bestimmten Festbetrags (Nullkuponwertpapier) sowie das Recht auf Rückzahlung des überlassenen Kapitalbetrags (Tilgung).

Zu den Wertpapieren zählen unter anderem:

- Unverzinsliche Schatzanweisungen
- Commercial Paper
- Inhaberschuldverschreibungen/Anleihen (einschließlich Nullkuponanleihen)
- Marktfähige Einlagenzertifikate
- Marktfähige Sparbriefe
- In Aktien konvertierbare, jedoch noch nicht konvertierte Wandelschuldverschreibungen
- Strukturierte Wertpapiere (Wertpapiere in Verbindung mit einem nicht separablen bzw. streng konnexen Derivat; Behandlung als ein Gesamtgeschäft)
- Forderungen, die im Rahmen der Verbriefung von Krediten, Hypotheken, Kreditkartenverbindlichkeiten, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und von sonstigen Forderungen begeben werden

Nicht zu den Wertpapieren zählen unter anderem:

- Schuldscheindarlehen

### 38 Erwerb von Wertpapieren

Erwerb von Wertpapieren: Erfassung zum Transaktionswert (exklusive Stückzinsen). Nicht zum Erwerb von Wertpapieren zählt der (vorzeitige) Rückkauf und/oder zum Emissionszeitpunkt die Übernahme eigener Schuldtitel (Eigenemissionen).

### 39 Veräußerung von Wertpapieren

Veräußerung von Wertpapieren: Erfassung zum Transaktionswert (exklusive Stückzinsen). Unter Veräußerung von Wertpapieren sind ebenfalls Rückzahlungen des Kapitalbetrags bei Fälligkeit zu erfassen. Nicht zur Veräußerung von Wertpapieren zählt die Ausgabe (Emission) bzw. der Wiederverkauf eigener Schuldtitel (Eigenemissionen).

### 40 Ausleihungen (Kreditforderungen)

Transaktionen in Bezug auf Ausleihungen (Kreditforderungen) liegen bei der Vergabe von Krediten bzw. dem Rückfluss aus vergebenen Krediten vor.

Transaktionen in Ausleihungen können zudem dadurch zustande kommen, dass Kreditforderungen erworben und/oder veräußert werden.

**Ausleihungen (Kredite) an Kreditinstitute sind grundsätzlich unter „Bargeld und Einlagen“ auszuweisen** (eine Liste aller Kreditinstitute finden Sie auf der Internetseite der Europäischen Zentralbank unter [https://www.ecb.europa.eu/stats/money/mfi/general/html/daily\\_list-MID.en.html](https://www.ecb.europa.eu/stats/money/mfi/general/html/daily_list-MID.en.html)).

Ausleihungen (Kreditforderungen) entstehen, wenn Gläubiger Mittel an Schuldner entweder direkt oder unter Zwischenschaltung eines Vermittlers gewähren und dies entweder in einem nicht begebaren Titel oder gar nicht verbrieft sind. Sie sind insbesondere dadurch gekennzeichnet, dass sie eine unbedingte Verbindlichkeit gegenüber dem Gläubiger sind, die bei Fälligkeit zurückgezahlt werden muss. Unerheblich ist, ob für die Auszahlungssumme Zinsen anfallen oder nicht.

Zu den Ausleihungen (Kreditforderungen) zählen unter anderem:

- (Geleistete) rückzahlbare Einschusszahlungen im Zusammenhang mit Finanzderivaten (Barsicherheiten), deren Schuldner keine Kreditinstitute sind.
- Forderungen aus Finanzierungsleasing und Teilzahlungskauf
- Kredite, die als Sicherheit für die Erfüllung bestimmter Verpflichtungen ausgezahlt werden
- Stille Beteiligungen; stille Beteiligungen mit Verlustpartizipation oder stille Beteiligungen an Kreditinstituten, die nach Basel III beziehungsweise der EU-Richtlinie über Eigenkapitalanforderungen (Capital Requirements Directive IV) zum harten Kernkapital gezählt werden, sind dagegen unter „Anteilsrechte“ auszuweisen
- Leistungen an natürliche Personen, die als Darlehen gewährt werden (z. B. Arbeitgeberdarlehen, Wohnungsbaudarlehen, Sozialdarlehen)
- Schuldscheindarlehen von Nicht-Kreditinstituten (Schuldscheindarlehen von Kreditinstituten sind unter „Bargeld und Einlagen“ auszuweisen)
- „Einlagen“ bei institutionellen Einheiten, die keine Kreditinstitute sind
- Synthetische Kredite (Kredite in Verbindung mit einem nicht separablen bzw. streng konnexen Derivat; Behandlung als Gesamtgeschäft)
- Transaktionen im Rahmen von Cash-Pooling/Einheitskasse (z. B. Landeshauptkasse)/Amtskasse. Diese Transaktionen (und nur diese) sind saldiert in die Meldung miteinzubeziehen (siehe allgemeine Hinweise)

Nicht zu den Ausleihungen zählen unter anderem:

- Sonstige Forderungen, einschließlich Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie aus geleisteten Anzahlungen und Vorschüssen

### 41 Vergabe und Erwerb von Krediten

Summe vergebener sowie erworbener Kredite.

### 42 Vergabe und Erwerb von Krediten, darunter: an eigene Ebene

Summe vergebener Kredite an Einheiten der eigenen Ebene sowie erworbener Kredite, deren Schuldner Einheiten der eigenen Ebene sind, im Berichtsquartal.

#### Eigene Ebene

Der Sektor Staat gliedert sich in die vier Ebenen Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände und Sozialversicherung. Eine Transaktion mit der „eigenen Ebene“ ist demnach eine Transaktion mit einer Einheit der gleichen Ebene des Staates wie die Berichtseinheit. Dies gilt länderübergreifend, das heißt zum Beispiel, dass Extrahaushalte der Ebene „Land“ zusammen mit den Länder-Kernhaushalten bundesweit der gleichen Ebene angehören. Die „eigene Ebene“ schließt dabei sowohl die Kernhaushalte als auch die Extrahaushalte der jeweiligen Ebene ein.

Die Liste der Extrahaushalte ist veröffentlicht unter:  
[https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/OeffentlicheFinanzenSteuern/OeffentlicheFinanzen/Methoden/Downloads/ListeExtrahaushalte2016\\_.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/OeffentlicheFinanzenSteuern/OeffentlicheFinanzen/Methoden/Downloads/ListeExtrahaushalte2016_.pdf?__blob=publicationFile)

#### **43 Rückflüsse aus vergebenen Krediten/ Kreditveräußerungen**

Summe erhaltener Tilgungszahlungen für vergebene Kredite sowie Rückflüsse aus Kreditveräußerungen.

#### **44 Rückflüsse aus vergebenen Krediten/ Kreditveräußerungen, darunter: an eigene Ebene**

Summe erhaltener Tilgungszahlungen für vergebene Kredite an Einheiten der eigenen Ebene sowie Rückflüsse aus der Veräußerung von Krediten, deren Schuldner Einheiten der eigenen Ebene sind.

##### **Eigene Ebene**

Der Sektor Staat gliedert sich in die vier Ebenen Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände und Sozialversicherung. Eine Transaktion mit der „eigenen Ebene“ ist demnach eine Transaktion mit einer Einheit der gleichen Ebene des Staates wie die Berichtseinheit. Dies gilt länderübergreifend, das heißt zum Beispiel, dass Extrahaushalte der Ebene „Land“ zusammen mit den Länder-Kernhaushalten bundesweit der gleichen Ebene angehören. Die „eigene Ebene“ schließt dabei sowohl die Kernhaushalte als auch die Extrahaushalte der jeweiligen Ebene ein.

Die Liste der Extrahaushalte ist veröffentlicht unter:  
[https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/OeffentlicheFinanzenSteuern/OeffentlicheFinanzen/Methoden/Downloads/ListeExtrahaushalte2016\\_.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/OeffentlicheFinanzenSteuern/OeffentlicheFinanzen/Methoden/Downloads/ListeExtrahaushalte2016_.pdf?__blob=publicationFile)

#### **45 Anteilsrechte**

Transaktionen mit Anteilsrechten erstrecken sich auf den Erwerb beziehungsweise die Veräußerung von (börsen- sowie nicht-börsennotierten) Aktien und sonstigen Anteilsrechten, die Eigentumsrechte an Unternehmen und Einrichtungen repräsentieren. Mit diesen Forderungen ist in der Regel ein Anspruch auf einen Anteil am Gewinn und am Eigenkapital im Fall der Liquidation verbunden.

**Nicht zu erfassen sind Transaktionen im Eigenkapital von (anderen) Extrahaushalten**, d. h. öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen, die dem Sektor Staat zugerechnet werden.

Die Liste der Extrahaushalte ist veröffentlicht unter:  
[https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/OeffentlicheFinanzenSteuern/OeffentlicheFinanzen/Methoden/Downloads/ListeExtrahaushalte2016\\_.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/OeffentlicheFinanzenSteuern/OeffentlicheFinanzen/Methoden/Downloads/ListeExtrahaushalte2016_.pdf?__blob=publicationFile)

Zu den Anteilsrechten zählen unter anderem:

- Ausgegebene Aktien, Genussscheine und begebene Dividendenaktien
- Ausgegebene Vorzugsaktien, deren Inhaber am Liquidationserlös der betreffenden Kapitalgesellschaft beteiligt werden
- Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, bei denen es sich nicht um Aktien handelt:
- Vermögenseinlagen der persönlich haftenden Gesellschafter am Kapital von Kommanditgesellschaften auf Aktien
- Geschäftsanteile an Gesellschaften mit beschränkter Haftung

- Beteiligungen an Personengesellschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit
- Kapitaleinlagen bei Quasi-Kapitalgesellschaften (insbesondere Bundes-, Landes- und Eigenbetriebe sowie nicht-rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts), die nicht dem Sektor Staat zugerechnet werden (also nicht auf der Liste der Extrahaushalte stehen)
- Beteiligungen des Staates am Kapital öffentlicher Unternehmen, deren Kapital nicht in Aktien aufgeteilt ist und die ein besonderes Statut besitzen, das ihnen Rechtspersönlichkeit verleiht
- Stille Beteiligungen mit Verlustpartizipation oder stille Beteiligungen an Kreditinstituten, die nach Basel III beziehungsweise der EU-Richtlinie über Eigenkapitalanforderungen (Capital Requirements Directive IV) zum harten Kernkapital gezählt werden
- Beteiligungen des Staates am Kapital der Zentralbank  
Nicht zu den Anteilsrechten zählen unter anderem:
  - In Aktien konvertierbare Wandelschuldverschreibungen; diese werden bis zum Zeitpunkt der Umwandlung unter „Wertpapiere (ohne Anteilsrechte, Investmentzertifikate und Finanzderivate)“ gebucht
  - Bonusaktien, die durch Umwandlung von Rücklagen an die Aktionäre nach Maßgabe ihres bisherigen Beteiligungsverhältnisses ausgegeben werden. Dieser Vorgang, bei dem sich weder der Wert des gesamten Gesellschaftskapitals noch der dem einzelnen Aktionär hieran zustehende Anspruch ändert, stellt keine finanzielle Transaktion dar und wird im Kontensystem nicht erfasst
  - Aktiensplit

#### **46 Erwerb von Anteilsrechten**

Erwerb von Anteilsrechten: Erfassung zum Transaktionswert. **Nicht zu erfassen sind Transaktionen im Eigenkapital von (anderen) Extrahaushalten**, d. h. öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen, die dem Sektor Staat zugerechnet werden.

#### **47 Veräußerung von Anteilsrechten**

Veräußerung von Anteilsrechten: Erfassung zum Transaktionswert. **Nicht zu erfassen sind Transaktionen im Eigenkapital von (anderen) Extrahaushalten**, d. h. öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen, die dem Sektor Staat zugerechnet werden.

#### **48 Investmentzertifikate**

Transaktionen mit Investmentzertifikaten beinhalten den Erwerb beziehungsweise die Veräußerung derselben. Investmentzertifikate sind Anteile an Investmentfonds, deren einziger Unternehmenszweck darin besteht, die aufgenommenen Mittel am Wertpapiermarkt und/oder in Immobilien anzulegen. Die Erfassung der finanziellen Transaktionen mit Investmentzertifikaten erfolgt unabhängig von der Art des Fonds (offen, halboffen oder geschlossen).

#### **49 Erwerb von Investmentzertifikaten**

Erwerb von Investmentzertifikaten: Erfassung zum Transaktionswert.

#### **50 Veräußerung von Investmentzertifikaten**

Veräußerung von Investmentzertifikaten: Erfassung zum Transaktionswert.

## 51 Finanzderivate

Finanzderivate sind finanzielle Vermögenswerte, die auf einem anderen Basiswert beruhen oder aus ihm abgeleitet sind. Bei dem einem Finanzderivat zugrundeliegenden Basiswert handelt es sich in der Regel um einen anderen finanziellen Vermögenswert, in bestimmten Fällen jedoch auch um eine Ware oder einen Index.

Bei Transaktionen in Bezug auf Finanzderivate handelt es sich um Transaktionen, die sich direkt aus dem Geschäft mit dem Finanzderivat ergeben und sich nicht auf den dem Finanzderivat zugrundeliegenden Basiswert beziehen. Beispiele für finanzielle Transaktionen in Bezug auf Finanzderivate sind Optionskäufe, Zinszahlungen im Rahmen von Swap- oder Termingeschäften sowie Zahlungsströme, die in Zusammenhang mit der Auflösung eines Finanzderivatekontraktes entstehen.

Zu den Finanzderivaten zählen unter anderem:

- Im Allgemeinen: bedingte und unbedingte Termingeschäfte
- Handelbare Optionen und Freiverkehrsoptionen (OTC-Optionen)
- Optionsscheine, die eine Art von handelbaren Optionen sind
- Forwards und Futures
- Forward Rate Agreements
- (Zins-, Währungs- und Devisen-)Swaps
- Swaptions
- Kreditderivate (Credit Default Swaps)

Nicht zu den Finanzderivaten zählen unter anderem:

- Der einem Finanzderivat zugrundeliegende Basiswert
- (Geleistete) rückzahlbare Einschusszahlungen im Zusammenhang mit Finanzderivaten (Barsicherheiten). Diese sind je nach den beteiligten institutionellen Einheiten unter „Bargeld und Einlagen“ oder unter „Ausleihungen (Kreditforderungen)“ auszuweisen

Die Erfassung von Netting-Vereinbarungen ist zulässig und wird nicht als Durchbrechung des Bruttoprinzips betrachtet.

## 52 Geleistete Zahlungen im Zusammenhang mit Finanzderivaten

Summe aller geleisteten Zahlungen im Zusammenhang mit Finanzderivaten (Erfassung zum Transaktionswert), unabhängig davon, ob der aktuelle Bar-/Marktwert des Finanzderivats positiv oder negativ ist.

Zu erfassen sind insbesondere:

- Erwerb von Finanzderivaten
- Geleistete Ausgleichs- bzw. Nettozahlungen im Zusammenhang mit Swapvereinbarungen
- Weitere geleistete Zahlungsströme im Zusammenhang mit Swapvereinbarungen und anderen Termingeschäften
- Geleistete Zahlungen bei vorzeitiger Auflösung eines Swaps
- Geleistete Einmalzahlungen aus Off-Market Swaps
- Geleistete Zahlungen für aufgelöste Off-Market Swaps
- Geleistete rechnerische Amortisation (rechnerische „Tilgungszahlungen“) von Off-Market Swaps

Nicht zu erfassen sind insbesondere:

- Zinsen aus den dem Derivat zugrundeliegenden Wertpapieren, Krediten, synthetischen Krediten (streng konnexe Paket-Swaps) und Kassenverstärkungskrediten

- Zahlungen (sogenannte Accreting-Zahlungen) aus einem Finanzderivat, welches – ökonomisch betrachtet – die aus einem Grundgeschäft (z. B. Nullkuponanleihe oder inflationsindexierte Anleihe) kumulativ zu zahlenden Zinsen in regelmäßig zu zahlende (fixe oder variable) Zinsen umwandelt, sofern das Finanzderivat untrennbar mit dem Grundgeschäft verbunden ist bzw. eine Einheit zwischen Finanzderivat und Grundgeschäft besteht

## 53 Erhaltene Zahlungen im Zusammenhang mit Finanzderivaten

Summe aller erhaltenen Zahlungen im Zusammenhang mit Finanzderivaten (Erfassung zum Transaktionswert), unabhängig davon, ob der aktuelle Bar-/Marktwert des Finanzderivats positiv oder negativ ist

Zu erfassen sind insbesondere:

- Veräußerung von Finanzderivaten
- Erhaltene Ausgleichs- bzw. Nettozahlungen im Zusammenhang mit Swapvereinbarungen
- Weitere erhaltene Zahlungsströme im Zusammenhang mit Swapvereinbarungen und anderen Termingeschäften
- Erhaltene Zahlungen bei vorzeitiger Auflösung eines Swaps
- Erhaltene Einmalzahlungen aus Off-Market Swaps
- Erhaltene Zahlungen für aufgelöste Off-Market Swaps
- Erhaltene rechnerische Amortisation (rechnerische „Tilgungszahlungen“) von Off-Market Swaps

Nicht zu erfassen sind insbesondere:

- Zinsen aus den dem Derivat zugrundeliegenden Wertpapieren, Krediten, synthetischen Krediten (streng konnexe Paketswaps) und Kassenverstärkungskrediten
- Zahlungen (sogenannte Accreting-Zahlungen) aus einem Finanzderivat, welches – ökonomisch betrachtet – die aus einem Grundgeschäft (z. B. Nullkuponanleihe oder inflationsindexierte Anleihe) kumulativ zu zahlenden Zinsen in regelmäßig zu zahlende (fixe oder variable) Zinsen umwandelt, sofern das Finanzderivat untrennbar mit dem Grundgeschäft verbunden ist bzw. eine Einheit zwischen Finanzderivat und Grundgeschäft besteht

## 54 Sonstige Forderungen

**Grundsätzlich sind Sonstige Forderungen gegenüber Einheiten der eigenen Ebene nicht zu melden.**

### Eigene Ebene

Der Sektor Staat gliedert sich in die vier Ebenen Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände und Sozialversicherung. Eine Transaktion mit der „eigenen Ebene“ ist demnach eine Transaktion mit einer Einheit der gleichen Ebene des Staates wie die Berichtseinheit. Dies gilt länderübergreifend, das heißt zum Beispiel, dass Extrahaushalte der Ebene „Land“ zusammen mit den Länder-Kernhaushalten bundesweit der gleichen Ebene angehören. Die „eigene Ebene“ schließt dabei sowohl die Kernhaushalte als auch die Extrahaushalte der jeweiligen Ebene ein.

Die Liste der Extrahaushalte ist veröffentlicht unter: [https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/OeffentlicheFinanzenSteuern/OeffentlicheFinanzen/Methoden/Downloads/ListeExtrahaushalte2016\\_pdf.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/OeffentlicheFinanzenSteuern/OeffentlicheFinanzen/Methoden/Downloads/ListeExtrahaushalte2016_pdf.pdf?__blob=publicationFile)

Erfasst wird die kumulierte Veränderung des Bestandes an Sonstigen Forderungen. Je nachdem, ob die Bestandsveränderung positiv oder negativ ausgefallen ist, ist **entweder** eine Eintragung bei „Erhöhung (+)“ **oder** „Verminderung (-)“ vorzunehmen.



Sonstige Forderungen entstehen infolge eines zeitlichen Abstands zwischen einer (finanziellen oder nicht-finanziellen) Transaktion und der hierfür erforderlichen Zahlung. Entscheidend ist die Erfassung der Forderung im Rechnungswesen. Diese entsteht bei Verbuchung von Erträgen, ohne dass gleichzeitig eine Einzahlung gebucht wird (z. B. noch nicht kassenmäßig vereinnahmte Verkaufserträge von Waren). Sie entsteht weiterhin bei Leistung einer Auszahlung, ohne dass ein Aufwand gebucht wurde (z. B. Anzahlungen für Waren).

Zu den Transaktionen in Bezug auf Sonstige Forderungen zählen unter anderem:

- Forderungen aus geleisteten Anzahlungen der Berichtseinheit für noch nicht (gänzlich) gelieferte Waren oder erbrachte Dienstleistungen Dritter (sofern ihnen kein Kreditvertrag zugrunde liegt)
- Forderungen aus noch ausstehenden Zahlungen Dritter für durch die Berichtseinheit gelieferte Waren oder erbrachte (Dienst-)Leistungen (sofern ihnen kein Kreditvertrag zugrunde liegt); dies schließt insbesondere „Zahlung auf Ziel“ (Forderungen aus Lieferungen und Leistungen) mit ein
- Fällige Forderungen aus Gebührenbescheiden
- Fällige Forderungen aus Zuwendungsbescheiden
- Forderungen aus (überzahlten oder zu Unrecht gezahlten) Transferleistungen
- Gehalts- oder Kostenvorschüsse, die keine Anzahlungen sind
- Forderungen aus der Erfüllung von Tatbestandsvoraussetzungen von Gesetzesvorschriften gegenüber Dritten
- Forderungen aus Gebäudemieten und Pachten
- Gestellte Kautionen

Sonstige Forderungen müssen konkret, d. h. der Höhe nach bezifferbar, sein.

Aus systematischen Gründen nicht zu erfassen sind Sonstige Forderungen im Zusammenhang mit:

- Steuern
- Sozialbeiträgen

Streitig gestellte Forderungen sind ebenfalls nicht zu berücksichtigen.

### **Bestandsveränderungen in Fremdwährung**

Sofern die Bestandsveränderungen auf Fremdwährungen lauten, sind sie zunächst über die Fremdwährungen zu bestimmen und anschließend zu einem Quartalsdurchschnittswchselkurs umzurechnen. Diesen können Sie auf der Statistikdatenbankseite der Europäischen Zentralbank (<http://sdw.ecb.europa.eu/browse.do?node=2018794>) im Internet abrufen (nur in englischer Sprache). Wählen Sie dort unter „Frequency“ die Option „Quarterly“ aus, wählen Sie anschließend im nächsten Feld („Currency“) die benötigte Währung aus, nun können Sie am Ende der Seite das Ergebnis („Average or standardised measure for given frequency“, nicht „End-of-period“) öffnen, suchen Sie in der „Data table“ das entsprechende Quartal heraus. Alternativ können Sie die Daten auf der Internetseite der Deutschen Bundesbank ([http://www.bundesbank.de/Navigation/DE/Statistiken/Aussenwirtschaft/Devisen\\_Euro\\_Referenzkurse\\_Goldpreise/Tabellen/tabellen\\_zeitreihenliste.html?id=21424](http://www.bundesbank.de/Navigation/DE/Statistiken/Aussenwirtschaft/Devisen_Euro_Referenzkurse_Goldpreise/Tabellen/tabellen_zeitreihenliste.html?id=21424)) abrufen. Öffnen Sie dort für die entsprechende Währung die CSV-Datei. Die Durchschnittswchselkurse werden nur monatlich dargestellt. Errechnen Sie den Quartalsdurchschnittswchselkurs, indem Sie die Durchschnittswchselkurse der drei Monate des abgefragten Quartals addieren und durch drei teilen.